

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über die 7. Änderung der: DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung der Anlage 1 (DMP Diabetes mellitus Typ 2)**

Vom 20. April 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. April 2017 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Absatz 2 SGB V (DMP-Anforderungen-Richtlinie/DMP-A-RL) in der Fassung vom 20. März 2014 (26.06.2014 B3, BAnz AT 26.08.2014 B2), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer]), wie folgt zu ändern:

- I. Anlage 1 „Anlage 1 Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme für Diabetes mellitus Typ 2“ wird wie folgt geändert
  - 1) Ziffer 1.5.1 wird wie folgt geändert:
    - a) Im Spiegelstrich „SGLT2-Inhibitoren (Gliflozine)“ werden folgende Wörter angefügt: „, außer Empagliflozin in der unten genannten Indikation“.
    - b) Unter dem letzten Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt: „Patientinnen und Patienten mit manifester kardiovaskulärer Erkrankung, die mit Medikamenten zur Behandlung kardiovaskulärer Risikofaktoren behandelt werden, können bei unzureichender Kontrolle des Diabetes mellitus / bei unzureichender Blutzuckerkontrolle von Empagliflozin in Kombination mit mindestens einem weiteren oralen Antidiabetikum und/oder mit Insulin profitieren.“
  - 2) Ziffer 1.5.3 wird folgender Satz angefügt: „Zur Kombinationstherapie mit Empagliflozin siehe Nummer 1.5.1.“
  - 3) Ziffer 1.7.3.2 wird wie folgt geändert: In der Tabelle wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „Mindestens jährlich“ und die Wörter „alle 6 Monate“ durch die Wörter „Mindestens alle 6 Monate“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Quartals in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. April 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken